

Synoptische Gegenüberstellung

des geltenden Schweizer Datenschutzgesetzes (**DSG**)

mit dem Vorentwurf eines neuen Datenschutzgesetzes (**VE DSG**)

mit Bezug auf die für Privatunternehmen relevanten Bestimmungen

Stand: 7. April 2017

DSG	VE DSG
<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.</p>	<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Daten bearbeitet werden.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch: a. private Personen; 2 Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt; c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren; d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen durch: a. private Personen; 2 Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die durch eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden; c. Personendaten, die durch unabhängige eidgenössische Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden; (entfällt)</p>
<p>Art. 3 Begriffe Die folgenden Ausdrücke bedeuten: a. <i>Personendaten (Daten)</i>: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen; b. <i>betreffene Personen</i>: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden; c. besonders schützenswerte Personendaten: Daten über: 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe, 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; d. <i>Persönlichkeitsprofil</i>: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;</p>	<p>Art. 3 Begriffe Die folgenden Ausdrücke bedeuten: a. <i>Personendaten</i>: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen; b. <i>betreffene Person</i>: natürliche Person, über die Daten bearbeitet werden; c. besonders schützenswerte Personendaten: 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, 3. genetische Daten, 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe, 5. Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; f. <i>Profiling</i>: jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher</p>

<p>e. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;</p> <p>f. <i>Bekanntgeben</i>: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;</p> <p>g. <i>Datensammlung</i>: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;</p> <p>i. <i>Inhaber der Datensammlung</i>: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden;</p> <p>j. Gesetz im formellen Sinn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetze, 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt; <p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;</p> <p>d. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;</p> <p>e. <i>Bekanntgeben</i>: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;</p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p>h. <i>Verantwortlicher</i>: Bundesorgan oder private Person, das oder die – alleine oder zusammen mit anderen – über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet;</p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p>i. <i>Auftragsbearbeiter</i>: Bundesorgan oder private Person, das oder die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p> <p>1 Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.</p> <p>2 Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p> <p>3 Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>4 Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.</p> <p>5 Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</p>	<p>Art. 4 Grundsätze</p> <p>1 Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.</p> <p>2 Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p> <p>3 Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.</p> <p>4 Personendaten dürfen nur so lange in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, als der Zweck der Bearbeitung es bedingt.</p> <p>6 Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</p>
<p>Art. 5 Richtigkeit der Daten</p> <p>1 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</p> <p>2 Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.</p>	<p>5 Wer Personendaten bearbeitet, muss überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig nachgeführt wurden. Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Andernfalls sind die Daten zu vernichten.</p>
<p>Art. 6 Grenzüberschreitende Bekanntgabe</p> <p>1 Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen</p>	<p>Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland</p> <p>1 Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde.</p> <p>2 Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben wer-</p>

Schutz gewährleistet.

2 Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

3 Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.

den, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet.

3 Liegt keine Entscheidung des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. spezifische Garantien, insbesondere durch Vertrag, über die der Beauftragte vorgängig informiert wurde;
- c. standardisierte Garantien, insbesondere durch Vertrag:
 1. welche der Beauftragte vorgängig genehmigt hat, oder
 2. welche der Beauftragte ausgestellt oder anerkannt hat;*(vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a unten)*
(vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b unten)

(vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c unten)

(vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d unten)

(vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e unten)

- d. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig genehmigt wurden:
 1. durch den Beauftragten, oder
 2. durch eine ausländische Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist und die einem Staat angehört, der einen angemessenen Schutz gewährleistet.

4 Hat der Beauftragte Einwände gegen die spezifischen Garantien nach Absatz 3 Buchstabe b, muss er den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter innert 30 Tagen nach Erhalt der Garantien informieren.

5 Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.

6 Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informieren den Beauftragten, wenn sie von den standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 Gebrauch machen. Sie teilen ihm die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 2 mit.

7 Der Bundesrat erstellt eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Art. 6 Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen

1 In Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dürfen ausnahmsweise Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:

<p><i>(vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b oben)</i></p> <p><i>(vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. c oben)</i></p> <p><i>(vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. d oben)</i></p> <p><i>(vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. e oben)</i></p> <p><i>(vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. f oben)</i></p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; b. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners handelt; c. die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde; d. die Bekanntgabe im Einzelfall notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; e. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat; f. die Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das zugänglich ist für die Öffentlichkeit oder für Personen mit einem schutzwürdigen Interesse, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.
<p>Art. 7 Datensicherheit</p> <p>1 Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.</p>	<p>Art. 11 Sicherheit von Personendaten</p> <p>1 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten die Sicherheit der Personendaten. Diese müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust geschützt werden.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 12 Daten einer verstorbenen Person</p> <p>1 Der Verantwortliche muss kostenlos Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die verstorbene Person die Einsicht zu Lebzeiten nicht ausdrücklich untersagt hat; oder b. keine überwiegenden Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. <p>2 Ein schutzwürdiges Interesse wird bei Personen vermutet, die mit der verstorbenen Person in gerader Linie verwandt sind oder mit ihr bis zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren, in eingetragener Partnerschaft lebten oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führten.</p> <p>3 Ein allfälliges Amts- oder Berufsgeheimnis kann nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4 Jeder Erbe kann verlangen, dass der Verantwortliche Daten des Erblassers kostenlos löscht oder vernichtet, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erblasser hat dies zu Lebzeiten ausdrücklich untersagt; oder b. der Löschung oder Vernichtung stehen überwiegende Interessen des Erblassers oder von Dritten entgegen. <p>5 Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze.</p>
<p>Art. 8 Auskunftsrecht</p> <p>1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.</p>	<p>Art. 20 Auskunftsrecht</p> <p>1 Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.</p>

<p>2 Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten; b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger. (keine Entsprechung) <p>(keine Entsprechung)</p> <p>(keine Entsprechung)</p> <p>(keine Entsprechung)</p> <p>3 Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.</p> <p>4 Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.</p> <p>5 Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>6 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.</p>	<p>2 Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen; b. die bearbeiteten Personendaten; c. der Zweck der Bearbeitung; d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; e. das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung; f. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten; g. gegebenenfalls die Informationen nach Artikel 13 Absatz 3 und 4. <p>3 Wird aufgrund einer Datenbearbeitung eine Entscheidung gefällt, insbesondere eine automatisierte Einzelentscheidung, erhält die betroffene Person Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung.</p> <p>4 Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitgeteilt werden.</p> <p>5 Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Auftragsbearbeiter ist hingegen auskunftspflichtig, wenn er nicht bekannt gibt, wer der Verantwortliche ist, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. (entfällt)</p> <p>6 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.</p>
<p>Art. 9 Einschränkung des Auskunftsrechts</p> <p>1 Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht; b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist. <p>4 Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.</p> <p>5 Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>	<p>Art. 21 Einschränkung des Auskunftsrechts</p> <p>1 Der Verantwortliche kann die Auskunft unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Absätze 3 und 4 verweigern, einschränken oder aufschieben.</p> <p>2 Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Übermittlung der Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>
<p>Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende</p> <p>1 Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:</p>	<p>Art. 22 Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende</p> <p>1 Werden Personendaten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, kann der Verantwortliche aus einem der folgenden Gründe die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a. die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben; b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; c. die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde. <p>2 Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen; b. Es müsste dafür Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt werden; c. Die freie Meinungsbildung des Publikums würde gefährdet. <p>2 Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Personendaten ausschliesslich als persönliche Arbeitsinstrumente dienen.</p>
<p>Art. 10a Datenbearbeitung durch Dritte</p> <p>1 Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet. <p>2 Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.</p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p> <p>3 Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.</p>	<p>Art. 7 Auftragsdatenbearbeitung</p> <p>1 Die Bearbeitung von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. <p>2 Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Bundesrat präzisiert die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters.</p> <p>3 Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen.</p> <p>4 Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 8 Empfehlungen der guten Praxis</p> <p>1 Der Beauftragte erarbeitet Empfehlungen der guten Praxis, welche die Datenschutzvorschriften konkretisieren. Er zieht dazu die interessierten Kreise bei und berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs sowie den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen.</p> <p>2 Der Verantwortliche sowie interessierte Kreise können die Empfehlungen des Beauftragten ergänzen oder eigene Empfehlungen der guten Praxis ausarbeiten. Sie können ihre Empfehlungen dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegen. Sind die Empfehlungen mit den Datenschutzvorschriften vereinbar, genehmigt er sie.</p> <p>3 Er veröffentlicht die von ihm erarbeiteten sowie die von ihm genehmigten Empfehlungen der guten Praxis.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 9 Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis</p> <p>1 Befolgt der Verantwortliche die Empfehlungen der guten Praxis, hält er diejenigen Datenschutzvorschriften ein, welche die Empfehlungen konkretisieren.</p> <p>2 Die Datenschutzvorschriften können auch auf andere Weise eingehalten werden, als in Empfehlungen der guten Praxis vorgesehen.</p>
<p>Art. 11 Zertifizierungsverfahren</p> <p>1 Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen un-</p>	<p>Art. 10 Zertifizierung</p> <p>1 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter können ihre Datenbearbeitungsvorgänge von einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsstelle beurteilen lassen.</p>

<p>terziehen.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.</p>	<p>2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.</p>
<p>Art. 11a Register der Datensammlungen</p> <p>1 Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.</p> <p>3 Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder b. regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden. <p>4 Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.</p> <p>5 Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. private Personen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeiten; b. der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet; c. er die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben; d. die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient; e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt; f. er aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Artikel 11 ein Datenschutz-Qualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde. <p>6 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung der Datensammlungen, der Führung und der Veröffentlichung des Registers sowie die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Inhaber der Datensammlungen, welche nach Absatz 5 Buchstaben e und f der Meldepflicht enthoben sind.</p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p>Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>1 Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.</p> <p>2 Er darf insbesondere nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten; b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten; 	<p>Art. 23 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>1 Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.</p> <p>2 Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 4-6 und 11 bearbeitet werden; b. wenn Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;

<p>c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.</p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p> <p>3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</p>	<p>c. wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden;</p> <p>d. durch Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.</p> <p>3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</p>
<p>Art. 13 Rechtfertigungsgründe</p> <p>1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet; b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben; c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen; d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet; e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen. 	<p>Art. 24 Rechtfertigungsgründe</p> <p>1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist möglicherweise gegeben, wenn dieser insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet; b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben; c. Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person bearbeitet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, 2. Dritten nur Daten bekanntgegeben werden, welche diese für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen, 3. die betroffene Person volljährig ist; d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet; e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet, soweit: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Daten anonymisiert werden, sobald der Zweck der Bearbeitung es erlaubt, 2. Dritten besonders schützenswerte Personendaten so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind, 3. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; f. Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.
<p>Art. 14 Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen</p> <p>1 Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>2 Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p>	<p>Art. 13 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten</p> <p>1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>2 Er teilt der betroffenen Person spätestens bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann, und eine transparente Datenbearbeitung</p>

<p>a. der Inhaber der Datensammlung;</p> <p>b. der Zweck des Bearbeitens;</p> <p>c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.</p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p> <p>3 Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.</p>	<p>gewährleistet ist, insbesondere:</p> <p>a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;</p> <p>b. die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;</p> <p>c. den Zweck der Bearbeitung.</p> <p>3 Werden Personendaten Dritten bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person zudem die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger mit.</p> <p>4 Wird die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter übertragen, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person die Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters sowie die Daten oder Kategorien von Daten, die er bearbeitet, mit.</p> <p>5 Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten informiert werden; werden die Daten nicht gespeichert, so muss die betroffene Person bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden.</p>
<p>4 Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:</p> <p>a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder</p> <p>b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.</p> <p>5 Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.</p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 14 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen</p> <p>1 Die Informationspflicht nach Artikel 13 entfällt, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt.</p> <p>2 Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht, wenn:</p> <p>a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder</p> <p>b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.</p> <p>3 Der Verantwortliche kann die Übermittlung der Informationen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:</p> <p>a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht; oder</p> <p>b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.</p> <p>4 Darüber hinaus ist es möglich, die Übermittlung von Informationen einzuschränken, aufzuschieben oder darauf zu verzichten:</p> <p>a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt;</p> <p>5 Sobald der Grund für den Verzicht, die Einschränkung oder das Aufschieben der Information wegfällt, muss der Verantwortliche die Informationen mitteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erreichen.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 15 Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</p> <p>1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat.</p> <p>2 Er gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, sich zur automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern.</p>

	<p>3 Die Informations- und Anhörungspflicht gilt nicht, wenn ein Gesetz eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht.</p>
(keine Entsprechung)	<p>Art. 16 Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>1 Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.</p> <p>2 Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person zu verringern.</p> <p>3 Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter benachrichtigt den Beauftragten über das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen.</p> <p>4 Hat der Beauftragte Einwände gegen die vorgesehenen Massnahmen, so teilt er dies dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter innerhalb von drei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Informationen mit.</p>
(keine Entsprechung)	<p>Art. 17 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes</p> <p>1 Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person.</p> <p>2 Der Verantwortliche informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist oder der Beauftragte es verlangt.</p> <p>3 Aus den in Artikel 14 Absätze 3 und 4 erwähnten Gründen kann die für die Bearbeitung verantwortliche Person die Meldung an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten.</p> <p>4 Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung.</p>
(keine Entsprechung)	<p>Art. 18 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>1 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.</p> <p>2 Sie sind darüber hinaus verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.</p>
(keine Entsprechung)	<p>Art. 19 Weitere Pflichten</p> <p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind weiter zu Folgendem verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie dokumentieren ihre Datenbearbeitung; Sie informieren die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, über Verletzungen des Datenschutzes sowie über Einschränkungen der Be-

	<p>arbeitung nach Artikel 25 Absatz 2 oder 34 Absatz 2, es sei denn, eine solche Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.</p>
<p>Art. 15 Rechtsansprüche</p> <p>1 Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.</p> <p>2 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.</p> <p>3 Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.</p> <p>4 Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.</p>	<p>Art. 25 Rechtsansprüche</p> <p>1 Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g - 28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Datenbearbeitung verboten wird; b. die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird; c. Personendaten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden. <p>2 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Sie kann darüber hinaus verlangen, dass die Bearbeitung der bestrittenen Daten eingeschränkt wird.</p> <p>3 Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung, namentlich das Verbot der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.</p> <p><i>(entfällt; neu in Art. 243 Abs. 2 lit. d ZPO)</i></p>
<p>Art. 28 Beratung Privater</p> <p>Der Beauftragte berät private Personen in Fragen des Datenschutzes.</p>	<p>Art. 49 Weitere Aufgaben</p> <p>Der Beauftragte nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Er informiert und berät die Organe des Bundes und der Kantone sowie private Personen bei Fragen des Datenschutzes.
<p>Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich</p> <p>1 Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler); b. Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11a); c. eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht. <p>2 Er kann dabei Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäss.</p>	<p>Art. 41 Untersuchung</p> <p>1 Der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnen, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.</p> <p>2 Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem Beauftragten die von ihm verlangten Auskünfte und stellen ihm alle für die Untersuchung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Das Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p>3 Kommt das Bundesorgan oder die private Person der Mitwirkungspflicht nicht nach und hat der Beauftragte vergeblich versucht, Auskünfte und Unterlagen einzuholen, so kann der Beauftragte im Rahmen einer Untersuchung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ohne Vorankündigung Räumlichkeiten inspizieren; b. Zugang zu allen notwendigen Daten und Informationen verlangen. <p>4 Ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens darf der Be-</p>

<p>3 Der Beauftragte kann aufgrund seiner Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen.</p> <p>4 Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.</p>	<p>auftragte überprüfen, ob private Personen oder Bundesorgane die Datenschutzvorschriften einhalten und sie beraten.</p> <p>5 Wenn die betroffene Person Anzeige erstattet hat, informiert der Beauftragte sie über sein weiteres Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.</p>
<p>Art. 30 Information</p> <p>2 In Fällen von allgemeinem Interesse kann er [der Beauftragte] die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig.</p>	<p>Art. 43 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>1 Wenn Datenschutzvorschriften verletzt wurden, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden.</p> <p>2 Der Beauftragte kann zudem die Bekanntgabe ins Ausland aufschieben oder untersagen, wenn sie gegen die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6 oder gegen spezifische Bestimmungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in anderen Bundesgesetzen, verstösst.</p>
<p>Art. 33</p> <p>1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>2 Stellt der Beauftragte bei einer Sachverhaltsabklärung nach Artikel 27 Absatz 2 oder nach Artikel 29 Absatz 1 fest, dass den betroffenen Personen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann er dem Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen beantragen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 79–84 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.</p>	<p>Art. 48 Information</p> <p>2 In Fällen von allgemeinem Interesse informiert er [der Beauftragte] die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Verfügungen.</p>
<p>Art. 34 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>1 Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen; die es vorsätzlich unterlassen: <ol style="list-style-type: none"> die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu 	<p>Art. 44 Verfahren</p> <p>1 Das Untersuchungsverfahren sowie Verfügungen nach den Artikeln 42 und 43 richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p> <p>2 Partei sind lediglich das Bundesorgan oder die private Person, gegen das oder die eine Untersuchung eröffnet wurde.</p> <p>3 Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 42 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>4 Der Beauftragte kann Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts anfechten.</p> <p>Art. 42 Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>1 Der Beauftragte kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete rechtliche Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern.</p> <p>2 Für die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann der Beauftragte andere Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden beiziehen.</p> <p>Art. 50 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500'000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ihre Pflichten nach den Artikeln 13, 15 und 20 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen; die es vorsätzlich unterlassen: <ol style="list-style-type: none"> die betroffene Person nach Artikel 13 Absätze 1

<p>informieren, oder</p> <p>2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern. (keine Entsprechung)</p> <p>2 Mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:</p> <p>a. die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen;</p> <p>b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern. (keine Entsprechung) (keine Entsprechung) (keine Entsprechung)</p> <p>(keine Entsprechung)</p>	<p>und 5, 15 und 17 Absatz 2 die betroffene Person zu informieren; oder</p> <p>2. der betroffenen Person die Angaben nach Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 zu liefern.</p> <p>c. die es vorsätzlich unterlassen, dem Beauftragten die Ergebnisse ihrer Datenschutz-Folgenabschätzung mitzuteilen (Art. 16 Abs. 3).</p> <p>2 Mit Busse bis zu 500'000 Franken werden private Personen bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. die es unterlassen, den Beauftragten entsprechend Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 zu informieren;</p> <p>b. die es unterlassen, dem Beauftragten die standardisierten Garantien oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1);</p> <p>c. dem Beauftragten bei der Untersuchung (Art. 41 Abs. 2) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern;</p> <p>e. es unterlassen, dem Beauftragten Verletzungen des Datenschutzes nach Artikel 17 Absatz 1 zu melden;</p> <p>f. einer Verfügung des Beauftragten nicht Folge leistet.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die es vorsätzlich unterlassen:</p> <p>a. die Empfänger, denen Personendaten übermittelt wurden, nach Artikel 19 Buchstabe b zu informieren;</p> <p>b. den Verantwortlichen über eine unbefugte Datenbearbeitung nach Artikel 17 Absatz 4 zu informieren.</p> <p>4 Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.</p>
<p>(keine Entsprechung)</p>	<p>Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500'000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:</p> <p>a. unter Verstoß gegen Artikel 5 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 6 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland übermitteln;</p> <p>b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;</p> <p>c. es unterlassen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Daten gegen eine unbefugte Datenbearbeitung oder Verlust zu schützen (Art. 11);</p> <p>d. es unterlassen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen (Art. 16);</p> <p>e. es unterlassen, die Vorkehren nach Artikel 18 zu treffen;</p> <p>f. ihre Datenbearbeitung nicht nach Artikel 19 Buchstabe a dokumentiert.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.</p>
<p>Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht</p> <p>1 Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 52 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt:</p> <p>a. von denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, welche die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat;</p> <p>b. welche er selbst zu kommerziellen Zwecken bearbeitet hat.</p>

<p>2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.</p> <p>3 Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.</p>	<p>2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für einen Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.</p> <p>3 Das Bekanntgeben geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 53 Übertretungen in Geschäftsbetrieben Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn die Busse 100'000 Franken nicht überschreitet und die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Strafuntersuchungsmassnahmen bedingt, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären.</p>
<p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p>Art. 55 Verfolgungsverjährung für Übertretungen Bei Übertretungen verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren, nachdem die Tat begangen wurde.</p>